

# **Deutsche Gesellschaft für Online-Beratung (DGOB) e.V.**

## **Vereinsatzung**

**Eingetragen am 09.06.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter 4258r**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Online-Beratung". Die Abkürzung lautet "DGOB". Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zwecke des Vereins sind,

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Unterstützung seelisch hilfsbedürftiger Personen

(3) Der Verein versteht sich als Forum für psycho-soziale Online-Beratung als ein professionelles, wissenschaftlich abgesichertes Beratungsverfahren, wie es von gemeinnützigen Beratungsinstitutionen, wie z.B. der Telefonseelsorge, praktiziert wird und seelisch hilfsbedürftigen Personen zugute kommt.

(4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Förderung des bundesweiten fachlichen und wissenschaftlichen Austausches von professionell tätigen Online Beraterinnen und Beratern durch Tagungen und Foren.
- Durchführung fachlich qualifizierter Ausbildung von Online-Beraterinnen und Beratern ohne wirtschaftliches Interesse
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Begleitung von Forschungsvorhaben,
- Information der Öffentlichkeit über psycho-soziale Online-Beratung als ein niederschwelliges Beratungsangebot für seelisch hilfsbedürftige Personen durch Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen, wie Artikel, Broschüren und Informationsblätter, ohne wirtschaftliches Interesse,

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied können natürliche Personen werden, die eine Qualifikation in Online-Beratung entsprechend den Rahmenrichtlinien für die Zertifizierung der Zusatzausbildung zur Online-Beraterin / zum Online Berater DGOB und von Ausbilderinnen / Ausbildern in Online-Beratung DGOB nachweisen können.

(2) Mitglied können juristische Personen werden, die ihre Ausbildung zur Online-Beraterin/zum Online-Berater nach den Rahmenrichtlinien der DGOB durchführen. Des weiteren können Fachgesellschaften und Fachverbände Mitglied werden, wenn sie sich für die Interessen und Ziele der DGOB einsetzen. Juristische Personen benennen eine Vertreterin/einen Vertreter, der/die die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung, die Richtlinien und Qualitätsstandards der DGOB an und übernehmen daraus alle sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten Mitgliedern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.

(2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat in diesem Fall die Rechte nach § 3 Abs. 5.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der Bekanntmachung der Auflösung.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Bestellung des Vorstands,
- c) die Bestellung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- d) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, deren Ordnungsgemässheit durch den Kassenprüfer/die Kassenprüferin bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere wissenschaftliche Aktivitäten und Projekte, die die Qualität von Online-Beratung sichern.
- g) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- h) Anträge nach § 3 Abs. 5 oder § 4 Abs. 3.
- j) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) einmal jährlich
- b) bei Ausscheiden des Vorstandes binnen 3 Monaten,
- c) wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich, per Chat oder äquivalente technische Verfahren (z.B. Video-Konferenz) abgehalten werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ausgenommen von einer Abhaltung der Mitgliederversammlung per Chat sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Chat-Beratung nicht zugewiesen werden können.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder durch Vollmacht vertreten sein und von diesen zwei Drittel zustimmen. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen oder durch Vollmacht vertreten sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.

(4) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden statt. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlüsse gelten § 7 Abs. 2 b) sowie § 7 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer/Geschäftsführerin einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.

## **§ 10 Online-Beratungsklausel**

(1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, kann ein Online-Beratungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen von der Online-Beratung sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Online-Beratung nicht zugewiesen werden können.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 j) und § 7 Abs. 4 aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Telefonseelsorge Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung am 17.11.2005 in Wuppertal verabschiedet.**